

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 3.

Mittwoch den 18. Januar

1852.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Es ist zur Frage gekommen, ob in Folge der — unterm 16. Juni 1830 gegebenen Auslegung des Art. 8 *pc.* 7. des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821. (Reg. Bl. S. 271.) die bedingte Befreiung der Wittwen und Waisen *rc.* von der Kapitalsteuer betr., die in den erläuternden Bemerkungen wegen der Dienstknechte und Mägde, Soldaten und Handwerksgefelln enthaltenen näheren Bestimmungen außer Wirkung gesetzt worden seyen.

Auf eine deshalb bei K. Finanz-Ministerium gemachte Anfrage ist das Steuer-Collegium durch Resolution vom 22. v. M. beschieden worden, daß es bei Beurtheilung der Steuer-Befreiung nicht auf eine nähere Untersuchung der individuellen Verhältnisse der Waisen, sondern allein auf die Frage ankommt, in welchem Verhältniß der eigene Erwerb aller, unter der Vormundschaft stehenden Minorennen, wozu auch die freie Kost und Kleidung, der Sold und Lohn *rc.* der in Diensten stehenden Waisen gehört, zu einer Kapital-Rente von — 2000 fl. stehe.

Vorstehender Erlaß des K. Steuer-Collegiums d. d. 6. Dec. 1831 wird den Ortsvorstehern zu ihrer Nachricht und künftigen Nachachtung eröffnet.

Den 10. Januar 1852.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Nach bisherigen Wahrnehmungen entstehen die meisten Brand-Unglücks-Fälle in denjenigen obern Theilen

der Gebäude, welche zu Aufbewahrung der Heu- und Stroh-Vorräthe *rc.* bestimmt sind, und gewöhnlich wird versichert, daß Niemand mit Licht oder auch mit Tabackspfeifen *rc.* dahin komme. Häufig wird zwar die Ursache des in solchen obern Theilen der Häuser entstandenen Brandes einer Brandstiftung zugeschrieben, allein meistens fehlt es solchen Vermuthungen an allen näheren Verdachts-Gründen, vielmehr muß man annehmen, daß die Lokal- so wie die Oberfeuerschauer außer den Feuerstellen die übrigen Theile der Gebäude nicht mit derjenigen Sorgfalt untersuchen, welche man von ihnen zu erwarten berechtigt ist.

Die Ortsvorsteher werden daher in Folge eines Erlasses der K. Regierung des Schwarzwald Kreises vom 2. v. M. angewiesen, den Feuerschauern nachdrücklich einzuschärfen, bei ihren Visitationen nicht bloß auf die Feuerwerke, sondern auf die übrige Gebäude-Einrichtungen, auf die Beschaffenheit der Kamine durch das ganze Haus, und besonders auf die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände, der Asche *rc.* alle Aufmerksamkeit zu richten, und wenn sie etwas Gefahrdrohendes bemerken, sogleich Anzeige zu machen.

Den 12. Janua 1852.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Nach Maßgabe des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 Reg. Bl. Nro. 25 unterliegen die Besoldungen und Pensionen der Bestenruag für das Etats-Jahr 18³¹/₃₂ nach Vorschrift der Gesetze vom 29. Juni 1821 und 9. Juli 1827 mit der Abweichung, daß die Steuer auf die Hälfte der durch das

Gesetz vom 29. Juni 1821 §. 31 bestimmten Sätze festgesetzt ist.

Es werden daher alle, welche nach §. 26 des Gesetzes vom 29. Juni 1821 von ihren Besoldungen, Gehältern, Pensionen oder sonstigen Einkommen die Steuer zu entrichten haben, hiemit öffentlich aufgerufen, ihre dießfallige Forderungen für das Etatsjahr 1832 nach der vorgeschriebenen Form unfehlbar bis letzten Januar 1832 der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Schließlich werden die Steuer-Fatenten auf die im Wochenblatt von 1829 Nr. 52 S. 237 und 238 eingerückte Vorschrift aufmerksam gemacht.

Die Orts-Vorsteher erhalten den Auftrag, dasjenige Calwer Wochenblatt, in welches dieses Ausschreiben aufgenommen ist, bei allen Besoldungs- und Pensions-Steuerpflichtigen Personen des Orts, welchen dieses Blatt nicht von selbst zukommt, circuliren zu lassen, und daß es geschehen, von ihnen unterschreiben zu lassen, sodann ein Insignations-Dokument in Bälde hieher zu senden.

Endlich wird noch bemerkt, daß das Dienst-Einkommen der Forstschärffschützen nach einem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 7. Juni 1831 der Besoldungssteuer nicht unterliegt, und daß daher diese gegenwärtiger Aufruf nicht berührt. Den 5. Januar 1832.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Die Beschälregulirung wird am Montag d. 20. Febr. 1832 Morgens 9 Uhr in Weilderstadt vorgenommen werden, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß keine im Beschälregister nicht aufgenommene Stutte werde zum Bedecken angenommen werden, und daß sich die Stutten-Eigenthümer zum bezahlen der Beschälgebühr mit 1 fl. um so mehr zu versehen haben, als dieselbe sogleich beim Einschreiben der Stutte in das Register, also bei der Beschälregulirung eingezogen, und durchaus keiner Ausrede mehr statt gegeben wird.

Die Schuldheissenämter der zur Beschälplatte Weilderstadt eingetheilten Orte haben nun längstens innerhalb 8 Tagen das vorgeschriebene Verzeichniß der Stutten-Eigenthümer, mit Benennung der Stutten, deren Alter, Meß und Farbe, welche auf der Beschälplatte zu Weilderstadt dieselben bedecken lassen wollen, unfehlbar hieher einzuschicken.

Den 10. Januar 1832.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Die Schuldheissenämter werden angewiesen, die ihnen heute durch den Amtsbotten zugesandten Exemp-

lare der Bekanntmachung in Betreff der asiatischen Cholera unter ihre Untergebene so auszutheilen, daß je in eine Haushaltung ein Exemplar davon kommt.

Calw, 18. Januar 1832.

K. Oberamt.

Es ist neuerdings zur Anzeige gekommen, daß die Gemeinderäthe bei Contracten über liegende Güter und Gebäude die anbedungene Abgabe z. B. eines Leibgedings theilweise gar nicht berücksichtigen, und den Werth der mit einem Gebäude u. s. w. zugleich verkauften beweglichen Gegenstände gegen das Gesetz von dem Kauffchilling in Abzug bringen, wodurch die Accise nicht zur Erhebung kommt. Man sieht sich daher veranlaßt, die Ortsvorstände auf die dießfalligen Bestimmungen des §. 11 der Accise-Ordnung vom Jahr 1824 und auf die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1830 Calwer Wochenblatt Nr. 45 zu ihrer genauen Nachachtung in den vorkommenden Fällen wiederholt aufmerksam zu machen.

Calw, den 12. Januar 1832.

K. Oberamt.

In Beziehung auf die heurigen Rekrutirungs-Verhandlungen wird andurch sämtlichen Ortsvorstehern Folgendes aufgegeben

- die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe durch das Oberamt hat am Mittwoch den 1. Februar statt, alle dießjährige Militärspflichtige, welche Befreiung wegen Familienverhältnissen ansprechen wollen, haben daher mit ihren Beweisen an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr in der Oberamts-Kanzlei zu erscheinen.
- die Verhandlungen des Oberamtsrekrutirungsraths finden Donnerstag den 1. März Punkt 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause statt, wobei sämtliche Ortsvorsteher mit ihren Rekrutirungspflichtigen sich ohne alles Fehlen einzufinden haben.

Neuenbürg, den 8. Januar 1832.

K. Oberamt
Hörner.

Forstamt Wildberg. (Wald-Saamen-Alford.) Ueber die Lieferung von 176 Pfund Forchen und 755 Pfund Fichtensaamen wird die unterzeichnete Stelle Samstag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr einen Abstreichs-Alford vornehmen, wozu sie die Saamenhändler, welche sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen im Stande sind, hiemit einladet. Wildberg, 9. Jan. 1832.

K. Forstamt.
Hiller.

Hier
Das de
hörige
meinder
kauf au
gleichfa
henden

anberau
Bemerke
wa 700
Haus)
fremde
keitlichen
Die
47 und
Den 5

Veror
Der

Calw
Ergebnis
wirth Lo
Verhandl
gefallen.

Das
bänden
1831 bes
Haus in
Die G
Am

wird dabe
auf hiesige
haber mit
ferne diese
gebnis ger
die Käufer
Nachgeb
und dieser
bietungen
Calw,

Es ist
Messer od
gesunden
Der Ei

Hirsau. (Haus und Garten Verkauf.)
Das dem Metzger Christian Schwemmle dahier zugehörige Wohnhaus und Garten dabei wird dem gemeinderäthlichen Beschluß zufolge wiederholt zum Verkauf ausgesetzt. Es wird nun anmit zu dieser neuen, gleichfalls wieder auf hiesigem Gerichtszimmer vorgehenden, Versteigerung Tagfahrt auf

Montag den 6. Februar d. J.

Nachmittags 1 Uhr

anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß einem soliden Käufer etwa 700 fl. gegen Verzinsung (als Schuld auf dem Haus) stehen gelassen würden, übrigens hat jeder fremde Kaufsliebhaber sich mit den gehörigen obrigkeitlichen schriftlichen Dokumenten zu versehen.

Die Realitäten sind in den Wochenblättern No. 47 und 50 vom vorigen Jahrgange genau beschrieben. Den 5. Januar 1832.

Schuldheiß Keppler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. (Liegenschafts Verkauf.) Die Ergebnisse der — über die Liegenschaft der Kannenwirth Lodholz'schen Erbmasse gepflogenen Aufstreichs Verhandlung vom 2. dieß sind nicht befriedigend ausgefallen.

Das Wirthshaus zur Kanne mit seinen Nebengebäuden etc. wie es in No. 48 des Wochenblattes von 1831 beschrieben steht, ist zu 6500 fl. angekauft, das Haus in der Metzgergasse für 1425 fl.

Die Güter mehr oder weniger unter dem Anschlag.
Am Montag, den 23. Januar 1832

Nachmittags 1 Uhr

wird daher eine wiederholte Aufstreichs Verhandlung auf hiesigem Rathhause Statt finden, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß, so fern diese zweite Verkaufshandlung ein besseres Ergebnis gewährt, die Zuerkennung der Liegenschaft an die Käufer am folgenden Tage erfolgen wird.

Nachgebote nimmt inzwischen Saffianer Kurrer an und dieser wird auch über die gegenwärtigen Anerbietungen für die einzelnen Stücke Auskunft ertheilen.

Calw, den 7. Januar 1832.

Waisengericht.

Es ist vor einigen Tagen in der Stadt ein Jagdmesser oder sog. Quicker mit „Gewinner“ bezeichnet, gefunden worden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich inner 15

Tagen zu melden. Calw, den 16. Januar 1832.
Stadtschuldheißenamts.
Heß.

Nächsten Samstag den 21. Januar Vormittags 11 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus die dem Hospital gehörige Gült in Effringen, bestehend in 3 Schfl. 2 Eri. 1 Brl. 5 Eckle Roggen an die Meistbietenden verlihen werden. Calw, 16. Januar 1832.
Hospital und Armenpfleger Wagner.

Außeramtliche Gegenstände.

Berichtigung.

In dem von Heinrich im Garten eingesandten Gedicht „Ermuthigung und Trost“ (Beilage No. 53 von 1831) haben sich durch den Abschreiber folgende Fehler ohne Schuld des Druckers eingeschlichen, als

Vers 2 Zeile 3 ist zu lesen statt „zum Leben“ —
durchs Leben

Vers 5 Zeile 5 statt „ja unsre Herzen“ — heut
unsre Herzen

welches man zu entschuldigen bittet.

Calw. Aufgefordert durch ein Schreiben des Vereins für entlassene Strafgefangene frage und bitte ich, ob nicht in unserer Stadt oder Gegend eine mitleidige christliche Familie bereit wäre, eine unglückliche Weibsperson bei sich aufzunehmen; diese ist 21 Jahre alt, des Nähens kundig, ganz gesund; ihre Mutter ist todt; ihr Vater um die Tochter unbekümmert; sie hat wegen unkeuschen Wandels eine Strafe erstanden, bezeugt aber den ernstlichen Vorsatz der Besserung; zur Ausführung dieses Vorsatzes würde das ganz verlassene Mädchen durch die Aufnahme in einem wohlgeordneten Hause, wohin sie als Stuben- oder Kinds-Mädchen sich eignet, gestärkt, und gegen neue Verführung bewahrt werden können. Der Verein würde durch einen Beitrag zu dem ihr ausgesetzten Lohn oder durch andere Entschädigung Hilfe leisten. Ich bitte nun Alle, deren Theilnahme dieses Gesuch erregt, besonders auch meine Hrn. Collegen, zu forschen und zu streben, ob es uns nicht geingen möge, die menschenfreundliche Absicht zu erreichen.

Dekan M. Fischer.

Calw. Zum schwäbischen Merkur werden einige Mitleser gesucht. Das Nähere ist in No. 130 zu erfragen.

Calw. Es hat sich eine graue Hündin, mittlerer Größe, Wolfs Race, verlaufen. Der gegenwärtige Besitzer wird gebeten, solche gegen eine angemessene Belohnung und gegen Ersatz der Futter- Kosten mir einzuliefern.
E. H. Enßlin.

Calw. In Beziehung auf meine Anzeige im Oktober 1831 mache ich wiederholt bekannt, daß ich aus mehreren Pflegschaften noch 12 — 1400 fl. gegen Pfandscheine auszuleihen habe.

Louis Zahn.

Calw. Unterzeichnete empfiehlt sich mit Haber- mehl aus der Stammheimer Mühle, das Mehle zu 7 fr. Hammerin im Kronengäßchen.

Calw. Geld auszuleihen hat wieder, gegen gesetzliche Sicherheit Kirchen- und Schulpfeger Ströh.

Zavelstein. Der Unterzeichnete hat einen ganz neuen zusammengesetzten doppelten Kleiderkasten, von eichen Holz, um billigen Preis zu verkaufen.

Schreiner Gall.

Gültlingen. Für die, am 24. Okt. v. J. durch Brand verunglückten Familien sind an die Unterzeichneten folgende Geldbeiträge eingegangen: am 27. Okt. 2 fl. 30 fr. am 23. Nov. von der Gemeinde Dachtel 2 fl. 8 fr. und von der Gemeinde Gchingen 3 fl. am 10. Dez. von Bepfingen 1 fl. am 21. Dez. von der Stadt Calw 11 fl. von der Stadt Nagold 25 fl. und am 23. Dez. von Braitenberg 5 fl. 24 fr. zusammen 50 fl. 2 fr. wofür den Wohlthätern im Namen der Empfänger herzlich und mit dem Wunsche göttlicher Vergeltung danken.

Pfarrer Moser. Schuldheiß Mohr.

Indem der Unterzeichnete hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß ihm ohne alle Erschwerung voller Ersatz seines berechneten Schadens, den er bei dem jüngst Statt gehaltenen Brand an seinem Mobiliar erlitten hat, durch den Herrn Kammerrevisor Dibold in Stuttgart, als General- Agent der allgemeinen Versicherungs Gesellschaft zu Paris geleistet wurde, beabsichtigt er nicht, jener Agentenschaft oder dieser Gesellschaft ein Lob zu zollen, da sie weiter nichts thaten, als was ihre Pflicht war, wohl aber ist es sein Wunsch, daß recht viele seiner Landsleute, so wie er,

einen kleinen Aufwand, um sich gegen großes Unglück zu wahren, nicht scheuen mögen.

Dobel, den 8. Januar 1831.

Schuldheiß Pfeiffer.

Preise

der Früchten, Viktualien &c. am 17. Januar 1832.

Kernen der Schessl.	17 fl. 30 fr.	16 fl. 31 fr.	15 fl. 15 fr.
Dinkel	6 fl. 54 fr.	6 fl. 53 fr.	6 fl. 15 fr.
Haber	3 fl. 52 fr.	3 fl. 37 fr.	3 fl. 30 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 52 fr.	1 fl. 24 fr.	
Gersten	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.	
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 40 fr.	
Bicken	— fl. 36 fr.	— fl. 30 fr.	
Linfen	1 fl. 48 fr.	1 fl. 4 fr.	
Erbsen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:	Kernen	6 Schfl.
	Dinkel	— Schfl.
	Haber	— Schfl.
Am Markttage selbst wurden eingeführt:	Kernen	167 Schfl.
	Dinkel	69 Schfl.
	Haber	36 Schfl.
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:	Kernen	25 Schfl.
	Dinkel	35 Schfl.
	Haber	— Schfl.

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	14 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	6 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbsteisch	5 fr.
Hammelfleisch	4 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
— — abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Saife	16 fr.

Stadtschuldheisenamt Calw. Heß.

auf die

Ob d
ner leid
zuschrieb
habe,
1.) nach
nach j
rer, ein
sprach,
Eöhne
tigen B
rend de
Realsch
daß ma
lichen
auch der
Schule
bewiesen
lingung
Errichtu
aber die
wir gla
stalt her
dieser C
denschaf
vereine
re Beitr
die Beitr
die Zal
trags u
wirklich
Furcht,
me gew
ihre Hi
sich leich
liche C
sie in

181326

